

lektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, zu planen und mit ihnen abzurechnen. Darüber hinaus sind diese Neuereraufgaben beim Büro für Neuererbewegung (BFN) zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Das Einreichen einer Neuerung beim betrieblichen BFN begründet den innerbetrieblichen Vorrang der Neuerung. Liegt eine vergütungspflichtige Neuerung vor (Leistungen, die über die jeweiligen Arbeitspflichten hinausgehen, die sich für den Einreichenden aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan usw. ergeben) und wird die Neuerung benutzt, erhalten die Neuerer eine Vergütung. Diese wird grundsätzlich auf der Basis des errechneten bzw. geschätzten gesellschaftlichen Nutzens entsprechend den verbindlichen Vergütungstabellen ermittelt. Das N. hat eine umfassende rechtliche Regelung im Arbeitsgesetzbuch der DDR und in der Neuererverordnung u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden.

Neutralität: 1. *N. im Kriege*: politische und völkerrechtliche Situation eines Staates, der an einem Krieg zwischen anderen Staaten nicht teilnimmt, keiner der kriegführenden Seiten in irgendeiner Weise Hilfe leistet und zu den kriegführenden Staaten auch weiterhin bestimmte friedliche Beziehungen unterhält. Bei Ausbruch eines Krieges geben die Staaten, die an diesem nicht beteiligt sind, in der Regel eine Erklärung ab, N. zu wahren. Die sich für die neutralen und die kriegführenden Staaten aus der N. ergebenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind im wesentlichen in zwei völkerrechtlichen Abkommen nieder-

gelegt (V. und XIII. Haager Abkommen von 1907). Danach ist das Territorium neutraler Staaten unverletzlich; diese Staaten dürfen den kriegführenden Staaten keine Durchmarschrechte gewähren und sie nicht mit Waffen oder Kriegsmaterial versorgen. Truppen der kriegführenden Seiten, die in das Gebiet eines neutralen Staates eindringen, sind von diesem zu internieren. Der neutrale Staat hat das Recht, seine N. mit Waffengewalt zu schützen. Im ersten und zweiten Weltkrieg wurden die völkerrechtlichen Regelungen der N. durch die imperialistischen Staaten grob verletzt. Im ersten Weltkrieg überfiel z. B. das Deutsche Reich die neutralen Staaten Belgien und Luxemburg; es versenkte Handelsschiffe der (bis 1917) neutralen USA und nutzte den Handel einer Reihe neutraler europäischer Länder für seine Kriegführung aus. Die Entente-Mächte verletzten die N. Griechenlands. Im zweiten Weltkrieg verletzte das faschistische Deutschland in brutaler Weise die N. Dänemarks, Norwegens, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs. Andere imperialistische Staaten, wie z. B. die Türkei und Spanien, die sich als „neutral“ oder „nichtkriegführend“ bezeichneten, leisteten unter offenem Bruch der N.s-regeln dem faschistischen Deutschland bedeutende Hilfe (z. B. in Form von Rohstoff- und Waffenlieferungen). 2. *Ständige N. eines Staates*: sie wird durch einen innerstaatlichen Rechtsakt oder durch ein völkerrechtliches Abkommen festgelegt; sie ist zeitlich unbegrenzt und bezieht sich in ihren Wirkungen nicht auf einen bestimmten Kriegsfall, sondern begründet bereits Verpflichtungen während des Friedenszustandes. Ein ständig neutraler Staat darf keinen Militärbündnissen angehören, keine fremden Militärstützpunkte in seinem Gebiet gestatten und hat eine Politik zu betreiben, die gewährleistet, daß er im Falle eines Krieges nicht in den Konflikt verwickelt wird. Et